

Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 5 SGB V
Vertragsärztliche Versorgung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Der Vorsitzende

Gemeinsamer Bundesausschuss beschließt Verringerung des Verwaltungsaufwandes für Ärzte

Berlin, 20. Juni 2008 – Der von Ärzten bisher zu leistende Verwaltungsaufwand bei Früherkennungsuntersuchungen von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern soll künftig verringert werden. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Berlin.

Im Zuge der jüngsten Gesundheitsreform hatte der Gesetzgeber ausdrücklich das Ziel formuliert, den Verwaltungsaufwand in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) weiter abzubauen. Der G-BA hat mit seinem Beschluss dieser Vorgabe nun Rechnung getragen und die Krebsfrüherkennungs-Richtlinien für Frauen und Männer, die Kinder-Richtlinien, die Richtlinien der Jugendgesundheitsuntersuchung sowie die Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien so geändert, dass bei der jeweils vorgeschriebenen Dokumentation der Untersuchung auf Durchschläge, sowie auf deren Versendung an die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung (KV) und die dortige Aufbewahrung verzichtet wird. Die Dokumentation als solche wird zunächst unverändert beibehalten. Für die weitere Entbürokratisierung von Früherkennungsuntersuchungen ist – sobald dies technisch möglich ist – eine Umstellung der Dokumentation auf elektronische Verfahren vorgesehen.

Im Rahmen seiner Bemühungen um den Bürokratieabbau in der ärztlichen Versorgung hatte der G-BA im September 2007 bereits die Dokumentationsanforderungen von Disease-Management-Programmen (DMP) vereinfacht.

Der Beschluss des G-BA wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext und eine Beschlusserläuterung zu diesem Thema werden in Kürze im Internet veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-unterausschuss/7/>

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>.

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und
Kommunikation**
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
00492241-9388-30

Telefax:
00492241-9388-35

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de